

Stadtwerke Neustadt in Holstein
Neukoppel 2
23730 Neustadt in Holstein

Eingetragen beim Amtsgericht Lübeck HR A1955 OL,
vertreten durch den Werkleiter, Herr Dr. Mark Jahn
Vorsitzender des Stadtwerkeausschusses: Herr Albert Geusen-Rühle

Wir haben Ihre Kreditwürdigkeit intern geprüft (§ 505a BGB) und bieten Ihnen daher den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung gem. §19 Abs. 5 Strom-/Gas-Grundversorgungsverordnung an:

ABWENDUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Stadtwerke Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein (Lieferant)

und

KUNDE

Frau Herr Firma

Nachname / Firma / Wohnungseigentümergeinschaft (*)		Vertragskonto (*)	
Vorname (*)	Geburtsdatum (*)	Telefon	
Straße (*)	Hausnummer (*)	PLZ (*)	Ort (*)

1. RATENZAHLUNGSVEREINBARUNG ÜBER DEN ZAHLUNGSRÜCKSTAND

- Der Kunde erkennt an, den Stadtwerken Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein wegen der Strom-/Gasversorgung der Verbrauchsstelle

Straße (*)	Hausnummer (*)	PLZ (*)	Ort (*)
Vertragskonto (*)			
für Energielieferungen			
Medium (Strom oder Gas) (*)	von Datum (*)	bis	Zählernummer

Gemäß beiliegender Forderungsaufstellung einen Betrag in Höhe von

_____ Euro

zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/GasGVV erhalten.

- Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 3 nicht in Verzug befindet.

(*) Pflichtangaben

3. Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag bis zum völligen Ausgleich durch folgende Ratenzahlungen zu tilgen. Kreuzen Sie bitte an, auf wie viele Raten der Betrag aufgeteilt werden soll und tragen Sie die gewünschten Fälligkeiten und Höhe der Raten ein. Der Gesamtbetrag muss spätestens innerhalb von 6 Monaten beglichen sein.

	Fälligkeit am	Betrag der Raten
1. Rate		EUR
2. Rate		EUR
3. Rate		EUR
4. Rate		EUR
5. Rate		EUR
6. Rate		EUR
Schlussrate		EUR
Gesamtbetrag		EUR

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziff. 3 sind durch Überweisung auf eines der folgenden Konten zu leisten:

Sparkasse Holstein	IBAN: DE48 2135 2240 0081 4046 00 BIC: NOLADE21HOL
VR Bank Ostholstein Nord – Plön eG	IBAN: DE75 2139 0008 0000 0012 60 BIC: GENODEF1NSH

Als Verwendungszweck ist sind anzugeben:

- Kundennummer / Vertragsnummer
- Name des Kunden
- Ratenzahlung

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen

2. VORAUSZAHLUNGSVEREINBARUNG ZUR SICHERUNG DER WEITEREN VERSORGUNG MIT ENERGIE

- Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks auf das unter Ziffer 4 bezeichnete Konto des Lieferanten zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.
- Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.
- Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 3 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 10 endet.

(*) Pflichtangaben

3. VERZUG

9. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 6 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperrung an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
10. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.
11. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB, d. h. -0,88 %, somit derzeit mit 4,12 %) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

4. HINWEIS ZUM STREITBEILEGUNGSVERFAHREN NACH § 111A/B ENWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Neustadt in Holstein, Grabenstraße 38, 23730 Neustadt in Holstein oder kundenservice@swnh.de.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

5. BEFRISTUNG DES ANGEBOTS

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

(*) Pflichtangaben

6. VERBRAUCHER HABEN DAS FOLGENDE WIDERRUFSRECHT:

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon: 04561/5110-100, Fax: 04561/5110-155, E-Mail: info@swnh.de.

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Laufende Abschlagsforderungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

Für den gestundeten Betrag bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Abwendungsvereinbarung nicht mehrfach in Anspruch genommen werden kann.

Ort, Datum (*)

Unterschrift und Stempel Stadtwerke Neustadt in Holstein (*)

Ort, Datum (*)

Unterschrift Kunde (*)

(*) Pflichtangaben